

# Probleme der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung [Schluss]

Autor(en): **Pfleghart, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht,  
Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **3 (1910-1911)**

Heft 15

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-919927>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT ./. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.  
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich  
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—  
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile  
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:  
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH  
Verlag und Druck der Genossenschaft „Zürcher Post“  
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42  
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 15

ZÜRICH, 10. Mai 1911

III. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

Probleme der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung (Schluss). — Die st. gallische Rheinkorrektion. — Wasserwerkprojekte im Gebiete der Albula und des Landwassers. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserbau und Flusskorrekturen. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten.

### Probleme der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung.

Vortrag, gehalten in der Sitzung des zürcherischen Juristenvereins am 10. November 1910 von Rechtsanwalt A. Pfleghart.

(Schluss.)

#### III.

Nach dem erwähnten Wasserrechtsgesetzesentwurf ist die Kompetenz, Vorschriften über die Abgabe der von den hydro-elektrischen Unternehmungen erzeugten Energie und namentlich auch über die Stromtarife zu erlassen, den kantonalen Konzessionsbehörden zugewiesen. Nun kümmern sich die Leitungsnetze aber absolut nicht um die Kantonsgrenzen, wie denn ja auch für deren Erstellung eidgenössisches und nicht kantonales Recht massgebend ist. Die kantonalen Behörden können aber nur innerhalb der Grenzen ihres eigenen Staatsgebietes bindende Vorschriften aufstellen. Die Möglichkeit ist aber gegeben, dass diese hüben und drüben unter sich in Widerspruch geraten und die wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätsindustrie aufs schwerste zu beeinträchtigen geeignet sind. Mit einer kantonalen Elektrizitätspolitik wäre ebensowenig Staat zu machen und Ehre einzulegen, als dies seinerzeit

mit der kantonalen Eisenbahnpolitik der Fall gewesen ist<sup>1)</sup>. Fremden Unternehmungen Vorschriften über die Gestaltung ihrer Tarife und die Ausdehnung ihres Absatzgebietes zu machen, das kann, namentlich mit Rücksicht darauf, dass ja in vielen Fällen nur ein Teil der veräusserten Energie durch Wasserkraft erzeugt wird, nur die Aufgabe des Bundes sein. Als das einzig zweckmässige wird es daher erscheinen, die Bestimmungen über die Gewinnung der Wasserkräfte einerseits und diejenigen über die Abgabe und Verteilung der daraus oder aus einer andern Betriebskraft (Dampf oder Brennöl) gewonnenen elektrischen Energie andererseits in je einem besondern Abschnitt zusammenzufassen und mit der Ordnung dieser Materie zugleich die Revision des Gesetzes über die elektrischen Anlagen zu verbinden, damit die blamablen Vorschriften über das Expropriationsrecht, welche die eidgenössische Gesetzessammlung verunzieren, endlich daraus verschwinden<sup>2)</sup>.

\* \* \*

Es war vorauszusehen, dass auf Grund des Art. 24bis der Bundesverfassung, der dem Bund nur ein ziemlich beschränktes Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte verleiht, das künftige Wasserrechtsgesetz eine nicht wenig komplizierte Struktur aufweisen werde. Angesichts dieses unvermeidlichen Mangels musste das Bestreben des Gesetzgebers in erster Linie darauf

<sup>1)</sup> Natürlich gilt dies alles nicht für den Fall, wo die Kantone selber hydro-elektrische Werke bauen und den Vertrieb der elektrischen Energie auf eigene Rechnung besorgen.

<sup>2)</sup> Vergl. hierüber „Zeitschrift für Schweizerisches Recht“, N. F. XXIII. Bd., pag. 59 ff.

gerichtet sein, die verschiedenen Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute, die es zu ordnen gibt, so gut als immer möglich von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus zu behandeln, sie unter eine einheitliche Kategorie zu bringen und dadurch die allzu grosse Gefahr, sich auf Irrwege zu verlieren und in Widersprüche zu verwickeln, zu vermeiden. An unmöglichen Konstruktionen, an offenen und verdeckten Widersprüchen ist aber im vorliegenden offiziellen Entwurf kein Mangel. Aus den vorstehenden Ausführungen sollte sich indessen ergeben haben, dass schliesslich eine verhältnismässig grosse Einheitlichkeit und Einfachheit zu erzielen ist, wenn der Grundsatz der Eigentumsfähigkeit der öffentlichen Gewässer einmal klipp und klar ausgesprochen und gleich unter die Anfangsbestimmungen des Gesetzes aufgenommen wird, weil daraus eine Menge von Rechtssätzen abgeleitet werden kann, die zufolge des Umstandes, dass sie nur als logische Folgerungen aus einem bereits anerkannten Satze sich darstellen, unter sich keine Widersprüche aufweisen, sondern gleich den Gliedern einer Kette oder den Säulen eines Tempels sich harmonisch aneinander reihen. Auch in einem Gesetz muss Ordnung herrschen; auch ein Gesetzgebungswerk soll ein Kunstwerk sein, und es wird diesen Namen um so mehr und mit um so besserem Rechte verdienen, je einheitlicher der Plan ist, nach dem es geschaffen worden, je einfacher, klarer und durchsichtiger seine Struktur ist. Obschon die unnötig weitschweifige Formulierung des Art. 24<sup>bis</sup> der Bundesverfassung nach dieser Richtung hin keine verheissungsvollen Aussichten eröffnet, ist es vielleicht doch nicht angezeigt, die Hoffnung völlig aufzugeben, dass in der Bundesversammlung schliesslich die Einsicht durchdringe, es sei schon im Interesse der Wahrung des Ansehens unseres Landes nach innen und nach aussen geboten, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen und auf eine Wiederholung der verunglückten Behandlung einer legislativen Aufgabe, wie sie anlässlich der Beratung des Gesetzes über die elektrischen Anlagen praktiziert worden ist, zu verzichten.



### **Die st. gallische Rheinkorrektion.**

#### **Ihre Entstehung, Entwicklung und weiteren Ausbau, sowie die damit zusammenhängenden Binnengewässerleitungen.**

Vortrag, gehalten an der II. Diskussionsversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 22. April 1911 in St. Gallen.

Von Obergeringieur K. BÖHLI, Rorschach.

Das gewählte Thema beschlägt ein ganz anderes Gebiet der Wasserwirtschaft, als bisher in den verschiedenen Versammlungen behandelt wurde. Die Aufmerksamkeit war in früherem gefesselt worden

durch Vorträge über die Wasserbenutzung für Kraft- und Schifffahrtzwecke und die Ausführungen über die Lösung solcher Aufgaben. Dort war die unmittelbare Umsetzung der ausgeworfenen Mittel in Nutzen und Gewinn, wenigstens in ihrem grossen Einfluss auf das Wirtschaftsleben, in die Augen springend. Die wirtschaftliche Seite war daher zweifellos. Beim Flussbau tritt häufig die Wirtschaftlichkeit nicht so ausgeprägt hervor, ein direkter Nutzen der aufgewendeten Gelder liesse sich oft schwer und nur unter bestimmten Voraussetzungen nachweisen. Und doch ist er von eminentem Einfluss auf das Leben und Gedeihen der Talschaften, für deren Wohl er ausgeführt worden.

Mit dem Flussbau bezweckt man die Entwässerung oder wenigstens die Schaffung der Möglichkeit einer solchen in den interessierten Flussgebieten, sowie die Abwendung der Hochwassergefahren von diesen Geländen. Die erstere bedeutet eine unmittelbare oder mittelbare Sanierung der Gelände. Der Boden wird entstumpft; durch weiteren Ausbau sekundärer Entsumpfungskanäle unter der Voraussetzung einer genügenden Vorflut im Hauptgerinne wird die wohltätige Wirkung der Senkung der Tag- und Grundwässer ins Land hineingetragen und auch fernerliegenden Gebieten gebracht. Dadurch kann viel Boden, der unter der Beeinträchtigung des hohen Grundwasserstandes und der häufigen Überflutung durch die Binnengewässer schwer zu leiden hatte, der Kultur zurückerobert werden. Es werden auch die sanitären Verhältnisse der Gegend verbessert, wenn die versumpften Ebenen durch deren Ausdünstungen und Ungeziefer die Bewohner arg geplagt waren, trocken gelegt und der Urbarisierung erschlossen sind.

Die Abwendung der Hochwassergefahr, das heisst die Sicherung der Talgefülle, der in ihnen investierten Werte und der Bewohner selbst gegen Überschwemmung, Zerstörung und Untergang, bedeutet in manchen Fällen wirtschaftlich noch den grösseren Erfolg des Flussbaues. Wenn durch die Entwässerung auch in grösserem Umfange Kulturland gewonnen wird, so ist das bei erheblich bevölkerter und stark kultivierter Talschaft doch noch lange nicht von der ausserordentlichen Wichtigkeit für das gesamte Wirtschaftsleben, wie die Sicherung gegen die Überschwemmung. In manchen Fällen dürfte die Berechtigung der Durchführung kostspieliger Flusskorrekturen nur durch dieses letztere Moment gegeben sein, während die Möglichkeit besserer Entwässerung für sich allein noch nicht genügen würde zur Begründung der erforderlichen Aufwendungen.

Als klassisches Beispiel für die grosse Bedeutung des Flussbaues für das Wirtschaftsleben darf die Sanierung des Glarner Unter- und des Gasterlandes durch die Linthkorrektur unter Konrad Escher von der Linth vor zirka 100 Jahren bezeichnet werden. Auf den verstumpften, unfruchtbar und der ständigen